



Programm Lebendige Gewässer

Projektstand: Erarbeitung von Umsetzungsfahrplänen

Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein-Westfalen



Stand: Oktober 2010



Ministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes NRW

1 EINLEITUNG

Ein wesentlicher Baustein des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist das „Programm Lebendige Gewässer“. Das Programm Lebendige Gewässer trägt nicht nur zur Erreichung ökologischer Ziele und zur verbesserten Adaptionfähigkeit der ökologischen Systeme an den Klimawandel bei, sondern auch zum Hochwasserrückhalt, zum Naturschutz und zur Regional- und Stadtentwicklung. Diese Synergien ergeben sich umso mehr, je stärker die Umsetzung des Programms Lebendige Gewässer „in der Örtlichkeit“ selbst gestaltet wird.

Ein Instrument dazu ist die kooperative Erarbeitung von Umsetzungsfahrplänen durch die Maßnahmenträger, die Kommunen, Kreise, Gewässeranlieger- und Nutzer und die Behörden. Die Umsetzungsfahrpläne sollen **bis März 2012** den Bezirksregierungen sowie den unteren Wasserbehörden (soweit zuständig) vorliegen. Damit erhalten die Wasserbehörden die Möglichkeit der Prüfung, ob die Ziele des Bewirtschaftungsplans mit den im Umsetzungsfahrplan beschriebenen Maßnahmen erreicht werden oder ob ggf. Ergänzungen notwendig und zu veranlassen sind. Soweit mehrere Wasserbehörden im Kooperationsgebiet zuständig sind, stimmen diese sich ab. Im Regelfall sollten aufgrund der frühzeitigen Beteiligung der Wasserbehörden am Aufstellungsprozess keine Ergänzungen notwendig sein.

Inhaltlich bedeutet Kooperation für ein Gewässersystem, gemeinsame Zielsetzungen inhaltlicher und zeitlicher Art zwischen den Maßnahmenträgern einschließlich der Stellen zu erarbeiten, die für sonstige Flächenplanungen im jeweiligen Gewässereinzugsgebiet Verantwortung tragen. Die Kooperation bietet sich auch aus Gründen der Kosteneffizienz und Akzeptanz an, weil durch gemeinsame Planung und durch Erfahrungsaustausch oft bessere Ergebnisse erzielt werden.

Grundsätzlich liegt die Erstellung einer kooperativen und koordinierten Planung im Interesse der Maßnahmenträger, da hierdurch Kosteneffizienz besser erkannt und realisiert werden kann. Dies gilt schon für Planungs- und Mitwirkungsprozesse wie für Verfahrensabläufe und für die Maßnahmenkosten selbst. Auch die Bewirtschaftungsbehörden haben ein Interesse an der Kooperation und Koordination, da damit deren behördliche Vollzugsaufgaben durch Abstimmungen im Vorfeld erleichtert werden.

Es steht außer Frage, dass sich verschiedene Behörden – an erster Stelle die Wasserbehörde - bereits bei den Planungen der Maßnahmenträger in diesen Prozess einbringen sollten. Eine frühzeitige Abstimmung wird die späteren behördlichen Verfahren erleichtern.

Der Bewirtschaftungsplan empfiehlt, die Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne durch einen geeignet zu gestaltenden Mitwirkungsprozess zu begleiten, damit auf breiter Basis Transparenz und Akzeptanz zu erreichbaren Zielen und den dazu notwendigen Maßnahmen erzielt werden kann, ggf. bestehende Planungsalternativen erkannt werden und eine optimale Nutzung von Synergien mit Blick auf Kosteneffizienz gewährleistet ist.

Die Eckpunkte für die kooperative Erarbeitung von Umsetzungsfahrplänen sind in der Leitlinie „Umsetzungsfahrpläne“ beschrieben. Danach ist es gewünscht und gewollt, dass sich maßgeschneiderte regionale Strukturen etablieren, die der jeweiligen Region, den dort bestehenden Wasserbewirtschaftungsfragen, den dort handelnden Institutionen und Personen gerecht werden. Entscheidend ist, dass die Ergebnisse der kooperativen Zusammenarbeit im Land vergleichbar sind, die Umsetzungsfahrpläne den Weg zur Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potentials transparent beschreiben und außerdem dem Anspruch der Wasserrahmenrichtlinie an eine „aktivierende Öffentlichkeitsbeteiligung“ überall entsprochen wird.

Mit Blick auf die Vergleichbarkeit der Fahrpläne, zur Abstimmung von Planungen innerhalb von Flussgebieten und nicht zuletzt zugunsten der organisatorischen Absprachen, die in Nordrhein-Westfalen bei den zahlreichen, landesweit organisierten und im Programm Lebendige Gewässer engagierten Interessengruppen notwendig sind, werden im vorliegenden Dokument die in den Regionen etablierten Strukturen und die Ansprechpartner zusammengefasst. In Anlage 1 wird im Sinne eines Erfahrungsaustausches auf die bisher in den regionalen Prozessen erkannten „meist gestellten Fragen“ eingegangen.

2 ÜBERSICHT ÜBER DIE REGIONALEN KOOPERATIONSSTRUKTUREN

Für das Gelingen einer kooperativen Planung in der verfügbaren Zeit ist es wichtig, dass es einen „Kümmerer“ gibt, der die Kooperation leitet und die „Geschäfte führt“. Die Kooperationsleitung ist nicht auf bestimmte Institutionen festgelegt, sondern regional zu vereinbaren. Nachfolgend sind die etablierten bzw. sich abzeichnenden Kooperationsstrukturen - nach dem Kriterium der „Kooperationsleitung“ gegliedert – zusammengefasst beschrieben.

2.1 Land / Bund

An den Gewässern 1. Ordnung haben die jeweils zuständigen Bezirksregierungen bzw. die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West die Erarbeitung des Umsetzungsfahrplans übernommen. Dabei ist eine kooperative Zusammenarbeit mit den anliegenden Kommunen vorgesehen.

An einigen Flussabschnitten wird sich der Umsetzungsfahrplan nicht auf das Gewässer 1. oder 2. Ordnung beschränken, sondern von vorneherein auch die Zuflüsse berücksichtigen. Die für diese Gewässer zuständigen Wasserbehörden und selbstverständlich die Maßnahmenträger und weitere Stellen sind Kooperationspartner.

In den Fällen, in denen sich der Umsetzungsfahrplan auf das Gewässer 1. oder 2. Ordnung beschränkt, ist durch die Beteiligung der Bezirksregierungen an der Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne für die Zuflüsse eine Verzahnung mit den Planungen an den Zuflüssen sichergestellt. Dies ist insbesondere bezogen auf Fragen der Durchgängigkeit zu Laichhabitaten und bezogen auf die optimale Wirksamkeit von Strahlursprüngen und Trittsteinen geboten.

Die Aufstellung eines Umsetzungsfahrplans für die **Ems unterhalb Rheine** (Bundeswasserstraße) und für die Schifffahrtskanäle (Bundeswasserstraße) wird von der Wasserschifffahrtsdirektion West übernommen.

Für den **Rhein-Hauptlauf** übernimmt die Bezirksregierung Düsseldorf die Leitung der Kooperation.

Für die **Weser** übernimmt die BezReg Detmold sowohl im Bereich der Bundeswasserstraße als auch im Gewässerabschnitt 2. Ordnung die Leitung der Kooperation, wobei eine enge Zusammenarbeit mit der Wasserschifffahrtsdirektion Mitte vorgesehen ist.

Exkurs: Zuständigkeit der Bundeswasserstraßenverwaltung für die ökologische Entwicklung der Bundeswasserstraßen

Mit der gesetzlichen Verpflichtung, die ökologische Durchgängigkeit an den von ihr errichteten und betriebenen Stauanlagen an Bundeswasserstraßen zu erhalten bzw. wiederherzustellen, und der Verpflichtung zur wasserwirtschaftlichen Unterhaltung als Eigentümerin, hat die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) Aufgaben erhalten und übernommen, die eng mit der Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie verknüpft sind. Das BMVBS beabsichtigt, seine Vorgehensweise (Konzepterarbeitungen, Umsetzungsschritte) im Umgang mit den neuen Verantwortlichkeiten eng mit dem BMU und den Bundesländern abzustimmen.

Derzeit befindet sich ein im Auftrag des BMVBS erarbeitetes „Rahmenkonzept zur gewässerbettbezogenen verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Unterhaltung der Bundeswasserstraßen“ und ein Entwurfspapier „Fischökologische Einstufung der Dringlichkeit von Maßnahmen für den Fischaufstieg“ in der Abstimmung zwischen Bund und Ländern. Die vorliegende Erarbeitung der BfG zur Durchgängigkeit ist die erste Stufe im 3-stufigen „Priorisierungskonzept Durchgängigkeit Bundeswasserstraßen“. Mit ihr werden die bundesweiten fischökologischen Grundlagen zur Verfügung gestellt, die benötigt werden, um im Zusammenspiel mit weiteren maßgeblichen Kriterien (2. Stufe des Gesamtkonzeptes) sowie regionalen Umsetzungskonzepten (3. Stufe des Gesamtkonzeptes) zu einer konkreten Maßnahmenpriorisierung für die Bundeswasserstraßen zu kommen. In diese Abstimmungen ist das MKULNV einbezogen. Die sich aus dem Prioritätenkonzept ergebenden Einzelmaßnahmen werden in den Umset-

zungsfahrplan für die entsprechenden Abschnitte der Bundeswasserstraßen aufzunehmen und bei dessen Erarbeitung ggf. weiter abzustimmen sein. Der Prozess ist insgesamt iterativ angelegt.

Der Umsetzungsfahrplan für die Lippe von der Mündung bis Dorsten wird von der BezReg Düsseldorf und dem Lippeverband erarbeitet, die Abstimmung erfolgt in der Kooperation Kreis Wesel AG Lippe. Die Aufstellung eines Umsetzungsfahrplans für den Hauptlauf der **Lippe** übernimmt von Dorsten bis Lünen die BezReg Münster. Von Lünen bis Hamm werden neben dem Hauptlauf auch die Zuflüsse im gleichen Umsetzungsfahrplan behandelt. Die Kooperationsleitung übernimmt hier die BezReg Arnsberg mit der Geschäftsstelle Lippe. Ab Hamm bis westlich des Ortsteils von Salzkotten (Mantinghausen) übernimmt der Wasserverband Obere Lippe die Kooperationsleitung inklusive der Zuflüsse. Von dort bis zur Einmündung der Pader bei Schloss Neuhaus (Ende Streckenabschnitt 2. Ordnung) sowie darüber hinaus bis zur Quelle übernimmt der Kreis Paderborn die Kooperationsleitung.

Die Aufstellung eines Umsetzungsfahrplans für den Hauptlauf der **Ruhr** übernimmt von der Mündung bis zur Einmündung des Elsebachs in Schwerte die BezReg Arnsberg unter Beteiligung der BezReg Düsseldorf. Von dort bis zur Mündung der Möhne (Ende Streckenabschnitt 2. Ordnung) wird die Kooperation ebenfalls von der BezReg Arnsberg geleitet.

Die Aufstellung eines Umsetzungsfahrplans für den Hauptlauf der **Ems** übernimmt ab Rheine (Beginn Streckenabschnitt 2. Ordnung) bis zur Kreisgrenze Warendorf/ Gütersloh die BezReg Münster.

Die Aufstellung eines Umsetzungsfahrplans für den Hauptlauf der **Sieg von der Mündung bis zur Landesgrenze (1. Ordnung)** übernimmt die BezReg Köln. Für den Gewässerabschnitt 2. Ordnung von der Landesgrenze bis zur Quelle wird dies durch den Kreis Siegen-Wittgenstein unter Beteiligung der .Bezirksregierung Arnsberg als Kooperationspartner erfolgen.

2.2 Sondergesetzliche Wasserverbände

Für die Seseke (Lippeverband), die Emscher (Emschergenossenschaft) und die Erft (Erftverband) sind besondere wasserwirtschaftliche Herausforderungen zu bewältigen, weshalb es für diese drei Einzugsgebiete Masterpläne bzw. Perspektivkonzepte gibt, die bereits vor Aufstellung des Bewirtschaftungsplans in Umsetzung waren. Mit der Umsetzung dieser wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzepte sind die jeweiligen sondergesetzlichen Wasserverbände betraut. Für die im Rahmen dieser Konzepte vorgesehenen gewässerökologischen Maßnahmen gelten die Grundsätze des Bewirtschaftungsplans einschließlich der Anforderungen an die Erarbeitung von Umsetzungsfahrplänen. Die sondergesetzlichen Wasserverbände übernehmen jeweils für die gesamten Gewässereinzugsgebiete in Abstimmung mit den Kommunen und den Bezirksregierungen die Kooperationsleitung.

In den Einzugsgebieten von Agger und Bröl hat der Aggerverband als sondergesetzlicher Wasserverband Unterhaltungspflichten für alle Haupt- und Nebengewässer. Für diese Gebiete stellt der Aggerverband in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen und anderen Interessenvertretern zur Zeit einen Umsetzungsfahrplan auf.

Im Einzugsgebiet der Niers hat der Niersverband für den Hauptlauf Unterhaltungspflichten. Analog zum Modell der Bezirksregierungen für die Gewässer 2. Ordnung hat im Einzugsgebiet der Niers der Niersverband ausgehend von Hauptlauf für das gesamte Einzugsgebiet die Bereitschaft erklärt, die Kooperationsleitung zu übernehmen. Kooperationspartner sind in den Maas-Einzugsgebieten u.a. die in den Nebenläufen zuständigen Wasser- und Bodenverbände.

Für die Rheinzufüsse der Gebiete der LINEG und des Lippeverbandes (außer Lippe) hat die LINEG aufgrund ihrer Unterhaltungsaufgaben in dem bergbaubeeinflussten Gebiet die Kooperationsleitung übernommen. Die Beiträge im rechtsrheinischen Gebiet werden durch den Lippeverband koordiniert.

Die Mitglieder des Wupperverbandes haben per Verbandsbeschluss dem Wupperverband die Umsetzung des Programms Lebendige Gewässer im Einzugsgebiet der Wupper übertragen. Entsprechend liegt auch die Kooperationsleitung in den drei Planungseinheiten der Wupper beim Wupperverband.

Der Wasserverband Eifel-Rur wird die Kooperationsleitung in vier Planungseinheiten des Einzugsgebiets der Rur übernehmen (Mittlere Rur, Untere Rur, Inde und Wurm). Außerdem wird er wahrscheinlich die Leitung im Urfeinzugsgebiet übernehmen.

In den übrigen Gebieten Nordrhein-Westfalens, in denen sondergesetzliche Wasserverbände Zuständigkeiten haben, sind diese entweder aufgrund ihrer Aufgaben im Bereich des Gewässerausbau bzw. der Unterhaltung und in jedem Fall aufgrund ihrer Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung bzw. als Eigentümer von Talsperren und Stauseen Kooperationspartner und zum Teil auch Maßnahmenträger (Lippeverband außer Seseke und Mündungsbereich, Ruhrverband, BRW)

2.3 Wasserverbände / Wasser- und Bodenverbände

Für die Einzugsgebiete der Schwalm und Nette haben jeweils die für die Gewässerunterhaltung zuständigen Wasserverbände (Schwalmverband, Netteverband) ihre Bereitschaft erklärt, für das gesamte Einzugsgebiet die Kooperationsleitung zu übernehmen.

Der Wasserverband Obere Lippe ist zuständig für den Hochwasserschutz und die Gewässerunterhaltung im Einzugsgebiet der Oberen Lippe. Ausgehend davon übernimmt er die Kooperationsleitung für die Gewässer in der Planungseinheit LIP 1700 im Kreis Soest. Im Kreis Paderborn wird er als Kooperationspartner beteiligt..

Der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis hat für sein Verbandsgebiet (Sieg-Nebengewässer und Wahnbach ohne Bröl und Agger) die Gewässerausbau- und -unterhaltungsaufgaben. Für diese Gewässer stellt er in Abstimmung mit den beteiligten Kommunen und anderen Interessenvertretern zur Zeit einen Umsetzungsfahrplan auf.

Im Kreis Recklinghausen besteht bereits seit längerem ein Zusammenschluss der dort für die Gewässerunterhaltung zuständigen Wasser- und Bodenverbände. Für die Gewässer im Kreis Recklinghausen (außer die Lippe) übernimmt die Vestische Interessengemeinschaft der Wasser- und Bodenverbände die Kooperationsleitung.

Ähnliches gilt für die linksrheinischen Zuflüsse des Rheins im Bereich Kleve / Xanten. Hier übernehmen die Deichverbände die Kooperationsleitung.

2.4 Doppelspitze

Im Kreis Steinfurt haben sich die Partner darauf verständigt, die Kooperation in Form einer „Doppelspitze“ zu leiten. Die untere Wasserbehörde übernimmt insbesondere die Kooperationsaufgaben, die sich aus Schnittstellen zu den Kommunen, Nachbarkooperationen, zu Niedersachsen, zur Bezirksregierung und zur Flussgebietsgemeinschaft Ems sowie aus behördlichen Fragen (Förderung, Beteiligung Träger öffentlicher Belange, Verfahrensfragen) ergeben. Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband mit seinem Kreisverband Steinfurt wird vor allem für die Mitwirkung der Wasser- und Bodenverbände und der landwirtschaftlichen Flächennutzer Sorge tragen.

2.5 Kreise / Städte

In der Mehrzahl werden die Kooperationen von den Kreisen bzw. kreisfreien Städten geleitet. Dies gilt durchgehend in Ostwestfalen-Lippe (mit Ausnahme des Weser-Hauptlaufes), für Südwestfalen (HSK, SO, SI, OE, MK), für die südlichen Maaszufüsse (HS, evtl. AC, DN) und für die rechts- und linksrheini-

schen Rheinzufüsse (außer Deichverband Xanten-Kleve und Bislich-Landesgrenze) sowie für die Kreise Borken, Wesel, Coesfeld und Warendorf im Münsterland.

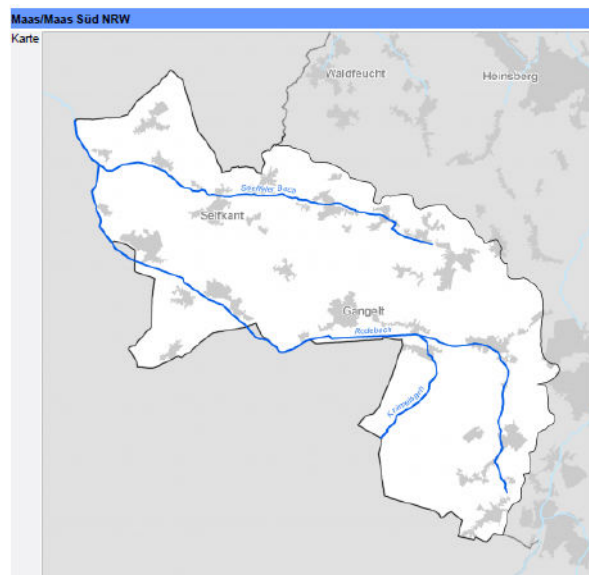
4 STECKBRIEFE

Zur Fortschreibung werden unter wiki.flussgebiete.nrw.de Steckbriefe mit den wichtigsten Eckdaten zu den regionalen Kooperationen angeboten. Die Steckbriefe werden von den Geschäftsstellen gepflegt.

Die Steckbriefe enthalten eine Karte des Kooperationsgebiets, eine Tabelle mit den wesentlichen Informationen zur Kooperation sowie Informationen zu Beteiligungsmöglichkeiten und Terminen. Die folgenden noch zu überarbeitenden Muster geben einen ersten Eindruck:

Rodebach	
Flussgebiet	Maas
Bearbeitungsgebiet	Maas-Süd
Teileinzugsgebiet	Rur
Kennung Bezeichnung	PE_MSS_1500 Rodebach
Hauptgewässer	Rodebach
Landkreise	Heinsberg
Kommunen	Selfkant, Gangelt, Geilenkirchen, Übach Palenberg, Heinsberg

Kooperationsgebiet	
Gewässer	
Kooperationsleitung	
Kooperationsmitglieder	
Mitwirkende	
Termine	
Weitere Informationen	



5 TABELLARISCHE ÜBERSICHT ÜBER DIE REGIONALEN KOOPERATIONSSTRUKTUREN

Kurzbezeichnung	Kooperation	Kooperationsleitung	Zuständige Bezirksregierungen
AR_1	Lippe Lünen - Hamm	BR Arnsberg	Arnsberg
AR_10	Untere Lenne	Märkischer Kreis	Arnsberg
AR_11	Volme	Stadt Hagen	Arnsberg
AR_12	LIP 1700 - Ost	Wasserverband Obere Lippe	Arnsberg
AR_2	Mittlere Ruhr	BR Arnsberg	Arnsberg
AR_3	HSK, Eder, Diemel, Oberer Ruhr	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
AR_4	Bigge	Kreis Olpe	Arnsberg
AR_5	Obere Lenne	Kreis Olpe	Arnsberg
AR_6	Kreis Siegen-Wittgenstein, Eder, Lahn, Obere Sieg	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
AR_7	Lebendige Bördebäche	Kreis Soest	Arnsberg
AR_8	Möhne	Kreis Soest	Arnsberg
AR_9	Seseke	Lippeverband	Arnsberg
AR_DUE_13	Untere Ruhr	BR Arnsberg / Düsseldorf	Arnsberg, Düsseldorf
AR_MS_14	Quabbe / Liesegebiet	Kreis Soest	Arnsberg, Münster
AR_MS_DUE_15	Emscher	Emschergenossenschaft	Arnsberg, Münster, Düsseldorf
DT_16	Bielefeld, krfr. Stadt	Bielefeld, krfr. Stadt	Detmold
DT_17	Mittelweser	BR Detmold	Detmold
DT_18	Oberweser	BR Detmold	Detmold
DT_19	Gütersloh, Kreis	Gütersloh, Kreis	Detmold
DT_20	Herford, Kreis	Herford, Kreis	Detmold
DT_21	Höxter, Kreis	Höxter, Kreis	Detmold
DT_22	Bega	Lippe, Kreis	Detmold
DT_23	Werre, Emmer, Exter, Kalle	Lippe, Kreis	Detmold
DT_24	Kr. Minden-Lübbecke, Wasserverb. Große Aue + Weserniederung, St. Bad Oeynhaus, Gem. Hüllhorst	Minden-Lübbecke, Kreis	Detmold
DT_25	Lippe, Ems	Paderborn, Kreis	Detmold
DT_26	Alme	Paderborn, Kreis	Detmold
DUE_27	Rechte Rheinzuflüsse Düsseldorf-Duisburg		Düsseldorf
DUE_28	DV Bislich / Landesgrenze	Deichverband Bislich	Düsseldorf
DUE_29	DV Kleve / Landesgrenze	Deichverband Kleve	Düsseldorf
DUE_30	DV Xanten / Kleve	Deichverband Xanten	Düsseldorf
DUE_31	Issel / Lippe	Kreis Wesel	Düsseldorf
DUE_32	Rheinzuflüsse LINEG u. Lippeverband	LINEG	Düsseldorf
DUE_33	Nette	Netteverband	Düsseldorf
DUE_34	Mittlere und Obere Niers	Niersverband	Düsseldorf
DUE_35	Untere Niers mit nördliche sonstige Maaszuflüsse	Niersverband	Düsseldorf
DUE_36	Linke Rheinzuflüsse Neuss-Uerdingen	Rhein-Kreis Neuss	Düsseldorf
DUE_37	Schwalm	Schwalmverband	Düsseldorf
DUE_38	Untere Wupper	Wupperverband	Düsseldorf
DUE_KOE_81	Hauptfluss Rhein	BR Düsseldorf	Düsseldorf, Köln
KOE_39	Agger	Aggerverband	Köln
KOE_40	Hauptfluss Sieg	BR Köln	Köln

KOE_41	Bördengewässer und Rotbach	Erfverband	Köln
KOE_42	Erfmittellauf mit Veybach und Erftoberlauf	Erfverband	Köln
KOE_43	Erfunterlauf, Gillbach u. Norfbach	Erfverband	Köln
KOE_44	Swist	Erfverband	Köln
KOE_45	Obere Rur, Kreis Düren	Kreis Düren	Köln
KOE_46	Ahr	Kreis Euskirchen (unter Vorbehalt)	Köln
KOE_47	Kyll	Kreis Euskirchen (unter Vorbehalt)	Köln
KOE_48	Rodebach	Kreis Heinsberg	Köln
KOE_49	Rheinzuflüsse, Rhein-Erft-Kreis	Rhein-Erft-Kreis	Köln
KOE_50	Senserbach	Stadt Aachen	Köln
KOE_51	Rheinzuflüsse, Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	Köln
KOE_52	Rheinzuflüsse, Stadt Köln, Rheinisch-Bergischer Kreis	Stadt Köln, Rheinisch-Bergischer Kreis	Köln
KOE_53	Obere Rur, Städteregion Aachen	Städteregion Aachen (unter Vorbehalt)	Köln
KOE_54	Mittlere Rur	Wasserverband Eifelrur	Köln
KOE_55	Untere Rur	Wasserverband Eifelrur	Köln
KOE_56	Wurm	Wasserverband Eifelrur	Köln
KOE_57	Inde	Wasserverband Eifelrur	Köln
KOE_58	Obere Rur, Urft	Wasserverband Eifelrur (unter Vorbehalt)	Köln
KOE_59	Untere Sieg, Wahnbach	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis	Köln
KOE_60	Dhünn-System	Wupperverband	Köln
KOE_61	Obere Wupper	Wupperverband	Köln
MS_62	Ems Hauptfluss (Kreis Steinfurt) und BWStr Ems ab Rheine	BR Münster	Münster
MS_63	Ems Hauptfluss (Kreis Warendorf)	BR Münster	Münster
MS_64	Lippehauptfluss im Reg.bez. MS	BR Münster	Münster
MS_65	Lippezuflüsse (LIP 1000, 1100) bis Regierungsbezirksgrenze MS	IWaBo Vest	Münster
MS_66	Berkel und Ahauser Aa	Kreis Borken	Münster
MS_67	Bocholter Aa und Schlinge	Kreis Borken	Münster
MS_68	Dinkel	Kreis Borken	Münster
MS_69	Steuer/ Heubach	Kreis Coesfeld	Münster
MS_70	Große Aa / Hase	Kreis Steinfurt und WLW	Münster
MS_71	Linke Emszuflüsse (Kreis Steinfurt)	Kreis Steinfurt und WLW	Münster
MS_72	Rechte Emszuflüsse (Kreis Steinfurt)	Kreis Steinfurt und WLW	Münster
MS_73	Steinfurter Aa/ Vechte	Kreis Steinfurt und WLW	Münster
MS_74	Axtbach	Kreis Warendorf	Münster
MS_75	Bever/ Hessel	Kreis Warendorf	Münster
MS_76	Werse (Kreis Warendorf)	Kreis Warendorf	Münster
MS_77	Münstersche Aa	Stadt Münster	Münster
MS_78	Werse (Stadt Münster)	Stadt Münster	Münster
MS_79	Mittellandkanal (WSD Mitte)	WSD Mitte	Münster
MS_80	Schiffahrtskanäle NRW (WSD West)	WSD West	Münster

ANLAGE MEISTGESTELLTE FRAGEN (FAQ)

1 FINANZIERUNG UND FÖRDERUNG

1.1 Förderung der Erarbeitung des Umsetzungsfahrplans

Die kooperative Zusammenarbeit und die fachlich-inhaltlich zu bearbeitenden Planungsaufgaben erfordern Ressourcen.

Die im Juni 2009 neugefasste „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschließlich Talsperren, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV 5 - 4000 – 22250 v. 30.6.2009“ (MBI.NRW.2009 S. 354) lässt eine Förderung der entsprechenden Aufgaben im Grundsatz zu. Wo erforderlich, können entsprechende projektbezogene Förderanträge mit entsprechender Projektskizze an die jeweilige Bezirksregierung gerichtet werden. Zur Klärung fördertechnischer Details wird im Vorfeld der Antragstellung eine Kontaktaufnahme zu den entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirksregierungen empfohlen.

1.2 Förderung und Finanzierung der Maßnahmen einschließlich Ausführungsplanung, Erfolgskontrolle und Öffentlichkeitsarbeit

Bezüglich der Fördermöglichkeiten wird auf die Veröffentlichung des MKULNV (Förderfibel WRRL, MKULNV 2009) verwiesen. Die Förderfibel steht unter <http://wiki.flussgebiete.nrw.de/images/4/46/Foerderfibel.pdf> als Download zur Verfügung. Für Maßnahmen zur Umsetzung des Programm „Lebendige Gewässer“ sind insbesondere die Förderrichtlinien „Maßnahmen des Wasserbaus“ und „Aktionsprogramm“ relevant.

Außerdem stehen folgende Hinweise zur Verfügung:

⇒ Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen in Fließgewässern und Auen

Bezüglich sonstiger Möglichkeiten zur Finanzierung des Eigenanteils wird zurzeit unter Einbeziehung der Wasser- und Bodenverbände sowie der kommunalen Spitzenverbände und sondergesetzlichen Wasserverbände ein gesondertes Dokument erarbeitet (Abschluss voraussichtlich Ende 2010).

2 ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNTEREN WASSERBEHÖRDEN

Die Wasserbehörden des staatlichen und kommunalen Bereiches haben aufgrund ihrer Zuständigkeiten für die gewässerökologischen Aufgabenstellungen die gesetzlich geregelte Gewässeraufsichtsfunktion, in deren Rahmen sie nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen ergreifen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich sind. Diese Aufsichtsfunktion wird - je nach wasserwirtschaftlicher Situation in den maßgeblichen Gewässereinzugsgebieten – unterschiedlich ausfallen.

Die Maßnahmenträger werden und müssen verstärkt kooperieren. Das Land und der Landkreistag betonen jedoch übereinstimmend, dass die Umsetzung des Maßnahmenprogramms im Einvernehmen erfolgen soll. Das Land geht insofern davon aus, dass eine ordnungsrechtliche Durchsetzung im Allgemeinen nicht erforderlich sein wird. Zur Prozessgestaltung kommt vor allem eine moderierende Koordination der Planung und Umsetzung von Maßnahmen in Betracht. Die Übernahme dieser moderierenden Koordination kann durch die untere oder obere Wasserbehörde auf freiwilliger Basis und je nach Struktur der Maßnahmenträger in der jeweiligen Region grundsätzlich bei entsprechender Ressourcenunterstützung übernommen werden.

3 FACHLICHE UNTERSTÜTZUNG UND BERATUNG BEI DER ERSTELLUNG DER UFP

Unterstützung bieten in erster Linie die Bezirksregierungen an. Insbesondere die Wasserrahmenrichtlinien-Geschäftsstellen bündeln das Wissen bezüglich der Umsetzung des Programms Lebendige Gewässer und können bei Bedarf weitere Ansprechpartner im eigenen Haus oder bei anderen Behörden und Institutionen vermitteln. Weiterhin werden durch die Bezirksregierungen folgende Funktionen wahrgenommen:

- zentraler Ansprechpartner bei der Umsetzung von Erlassen und technischen Richtlinien unter Einbeziehung der Landesdienststellen
- Weitergabe der eigenen Erfahrungen aus Bewirtschaftung an den Gewässern 1. & 2. Ordnung
- Strahlwirkungskonzept in der Planungspraxis gemeinsam anwenden; beraten und unterstützen bei der Bewertung der Daten und der Einschätzung von Maßnahmenwirkungen
- informieren über Monitoringdaten,
- Bewertung der finanziellen Förderfähigkeit der Maßnahmen.
- Bereitstellung von wasserwirtschaftlichen Datensätzen und Karten (auch GIS-Shapes), welche bei der Erstellung der UFP hilfreich und erforderlich sind (u. U unter Beteiligung des LANUV); so können z.B. von der BR Münster Karten der Flächen in öffentlicher Hand, Gewässerbereiche mit KNEFs etc. bereitgestellt werden.

Die aktuellen Leitlinien, Handlungshilfen und Papiere zur Umsetzung des Programms Lebendige Gewässer finden sich auf den Seiten des WRRRL-Wiki-Systems des Landes unter wiki.flussgebiete.nrw.de/index.php/Erlasse_und_Arbeitshilfen_für_die_Umsetzung_des_Maßnahmenprogramms.

Seit Frühjahr 2010 besteht für Wasser- und Bodenverbände in Westfalen-Lippe ein neues Beratungsangebot bei der Arbeitsgemeinschaft der Wasser- und Bodenverbände zu beim Westfälischen Landwirtschaftsverband. Dort können konkrete Maßnahmenideen geprüft und Vorschläge hinsichtlich der Durchführung, Finanzierung und Planung von Maßnahmen gemacht werden.

4 ZUSTÄNDIGKEITEN GEWÄSSERAUSBAU UND GEWÄSSERUNTERHALTUNG

Die für die Umsetzung erforderlichen Maßnahmen werden in der Regel als Gewässerausbau- oder –unterhaltungsmaßnahmen charakterisiert werden können.

Zuständig für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist der Gewässerunterhaltungspflichtige gem. § 91 LWG. Dieser hat gem. § 89 LWG auch Gewässerausbaumaßnahmen durchzuführen, sofern dies gemäß Maßnahmenprogramm erforderlich ist.

Zuständig für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung ist das Land (außer für Bundeswasserstraßen), für die Gewässer zweiter Ordnung und sonstige Gewässer sind die Kommunen zuständig, soweit nicht Kreise oder Wasserverbände diese Aufgabe übernommen haben.

5 INGENIEURTECHNISCHE PLANUNG / VALIDIERUNG

Die Umsetzungsfahrpläne konkretisieren das Maßnahmenprogramm, haben aber nicht den Charakter einer Ausführungsplanung. Grundlage ist das im Bewirtschaftungsplan beschriebene Strahlwirkungskonzept, das durch die Arbeitshilfe „Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept in der Planungspraxis“ (LANUV) (Abschluss voraussichtlich August 2010) näher hinterlegt wird. Vorläufig kann die für die Eifel-Rur erarbeitete Planung (http://wiki.flussgebiete.nrw.de/index.php/Trittsteine_Eifel-Rur) sowie der Umsetzungsfahrplan Untere Ruhr (http://www.landespflege.de/aktuelles/untere_ruhr/bericht_ruh_endfassung100520-lang.pdf) eine Orientierung geben.

In den regionalen Kooperationen liegen zum Teil Planungen aus Auenkonzepten, Masterplänen oder Perspektivkonzepten vor. In anderen Fällen kann es sinnvoll sein, orientiert am Strahlwirkungsansatz zunächst eine idealtypische Fachplanung, zum Beispiel durch ein Ing.-Büro oder durch die Fachleute der Behörden oder Maßnahmenträger, vornehmen zu lassen und anschließend zwischen den Kooperationspartnern und im Mitwirkungsprozess über die Machbarkeit und Kosteneffizienz der vorgeschlagenen Maßnahmen / Bausteine zu befinden. In diesem Entscheidungsprozess werden dann neben den fachlichen Kriterien weitere Kriterien, wie die Verfügbarkeit von Flächen, Synergien zu anderen Flächenplanungen oder bestehende Restriktionen betrachtet. Der umgekehrte Prozess, d.h. zuerst die Zusammenstellung möglicher Optionen, die die zuletzt genannten Kriterien schon berücksichtigen, und die anschließende Validierung anhand der fachlichen Kriterien kann genau so zum Ergebnis führen. Es ist letztendlich die Entscheidung der Kooperationspartner, wie vorgegangen wird.

Die Hinzuziehung eines Ing.-Büros ist jedenfalls nicht zwingend erforderlich.